



Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

zum Az.: 7/70-5610-1-09.177

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Termine nach Vereinbarung.

Die Firma Öko-Aktiv Beteiligungs GmbH, Im Bangert 1, 65606 Villmar-Weyer, beantragt gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 136 m (Gesamthöhe von 234 m) und einer Nennleistung von 4,2 MW nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV in der Gemarkung Westerburg, Flur 36, Flurstücke 5/14 sowie der Gemarkung Kölbingen Flur 1, Flurstück 1.

Das Vorhaben ist entsprechend § 7 Abs. 2 des UVPG vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es besteht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Biotopen (Bachlauf, Sumpf- und Sickerquelle) sowie des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ und des Vogelschutzgebietes „Westerwald“. Aufgrund vorgesehener Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine erhebliche Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten.

Weiterhin kann eine Beeinträchtigung des Denkmals „Schloss Westerburg“ nicht ausgeschlossen werden. Nach eingehender Prüfung ist jedoch auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung schon im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung nicht zu erwarten. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Seite: 2

Aktenzeichen: 7/70-5610-1-9.177

Datum: 13. März 2025

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Montabaur, den 13.03.2025

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Im Auftrag:

Manuela Trenk

- Kreisamtfrau –